

VGP

Vereinigung
für Gemeindepolitik
3255 Rapperswil

STATUTEN

Anpassungen vom 15. Mai 2017

Zweck

Art. 1

Die Vereinigung für Gemeindepolitik ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Sie will allen politisch Interessierten, die sich keiner bestimmten Partei anschliessen möchten, die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben der Gemeinde und der Region verschaffen.

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rapperswil ab 18 Jahren werden. Wer den Jahres-Mitgliederbeitrag einbezahlt, gilt als Mitglied. Es gibt keine Eintritts- und Austritts-Formalitäten.

Tätigkeit

Art. 3

- 3.1 Die Vereinigung für Gemeindepolitik strebt eine gesunde wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Gemeinde an.
- 3.2 Sie tritt für die Beachtung der demokratischen Grundsätze in der Gemeindepolitik ein.
- 3.3 Sie ist gegenüber jeder politischen Organisation unabhängig und respektiert die religiöse Einstellung ihrer Mitglieder.
- 3.4 Sie beteiligt sich aktiv an den Wahlen durch Einreichen von eigenen Wahlvorschlägen und nimmt Stellung zu Sachvorlagen und Abstimmungen.

Beitragsleistung

Art. 4

Zur Bestreitung der Ausgaben ist der Mitglieder-Jahresbeitrag von der Hauptversammlung festzulegen.

Haftbarkeit

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung für Gemeindepolitik haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 6

Die Organe der Vereinigung sind:

- 6.1 die Hauptversammlung
- 6.2 die Mitgliederversammlung
- 6.3 der Vorstand
- 6.4 die Rechnungsrevisoren

Haupt- versammlung

Art. 7

Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt zur Erledigung folgender Geschäfte:

1. Protokoll
2. Jahresbericht des Präsidenten der Vereinigung
3. Jahresrechnung
4. Bericht der Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
8. Statutenänderungen
9. Verschiedenes

Mitglieder- versammlung

Art. 8

Diese wird nach Ermessen des Vorstandes zur Besprechung von Tagesfragen einberufen. Die Einberufung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn ein schriftliches Begehren von mindestens 10% der eingeschriebenen Mitglieder vorliegt. Die Mitgliederversammlung kann allfällig notwendig gewordene Ersatzwahlen in den Vorstand treffen, falls diese auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Haupt- und Mitglieder- versammlung

Art. 9

Beide sind ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Das einfache Mehr entscheidet bei allen Wahlen und Abstimmungen (Art. 1 ausgenommen).

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung kann verlangt werden, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden einen entsprechenden Antrag unterstützt.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Bei Stimmgleichheit im Falle eines Co-Präsidiums: Wenn die beiden Co-Präsidenten die gleiche Meinung haben, ist der Stichentscheid ebenfalls gegeben. Wenn die beiden Co-Präsidenten nicht die gleiche Meinung haben und sich nach einem Gespräch unter vier Augen nicht

auf dieselbe Meinung einigen können, entscheidet ein Münzwurf.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinigung

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Präsident (ein Co-Präsidium ist möglich)

Vizepräsident (ein Co-Präsidium ist möglich)

Sekretär

Kassier

Vertreter des Gemeinderates

(N.B. Im Falle eines Co-Präsidiums gibt es keinen Präsidenten und keinen Vizepräsidenten.)

Die VGP – Mitglieder, die im Gemeinderat sind, sind Mitglieder des Vorstandes.

Falls im Vorstand eine Abstimmung nötig wird, steht bei Stimmgleichheit dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Bei Stimmgleichheit im Falle eines Co-Präsidiums: Wenn die beiden Co-Präsidenten die gleiche Meinung haben, ist der Stichentscheid ebenfalls gegeben. Wenn die beiden Co-Präsidenten nicht die gleiche Meinung haben und sich nach einem Gespräch unter vier Augen nicht auf dieselbe Meinung einigen können, entscheidet ein Münzwurf.

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung. Rechtsverbindliche Unterschrift steht dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier zu.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Fachleute beiziehen, oder für bestimmte Aufgaben temporäre Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder sich aus der Vereinigung rekrutieren.

Rechnungs- revisoren

Art. 11

Als solche amten 2 Mitglieder. Sie haben sämtliche Rechnungen zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Statuten- änderung

Art. 12

Eine Änderung der Statuten kann nur an der Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden.

Auflösung

Art. 13

Die Auflösung der Vereinigung für Gemeindepolitik kann mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden an der Hauptversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen als politische Partei steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der

Schweiz zugewendet.

Über die Zuwendung von allfälligem Gewinn oder Kapital beschliesst die auflösende Versammlung.

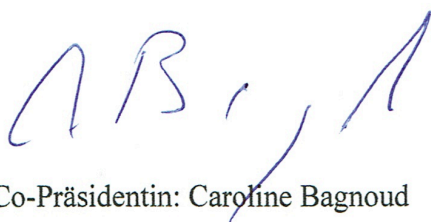
Gültigkeit

Art. 14

Diese Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Hauptversammlung vom 15. Mai 2017 in Kraft.

Rapperswil BE, den 15. Mai 2017

Vereinigung für Gemeindepolitik



Co-Präsidentin: Caroline Bagnoud



Co-Präsidentin: Jolanda Streun



Sekretär: Peter Rieder